

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 30, 1907, S. 314 - 314

Kleine Mitteilung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kleine Mitteilung.

In seiner Besprechung meines seerechtlichen Kommentars (Bd. 30 dieses Archivs S. 136 ff.) rügt Herr Privatdozent Dr. Dpet „die vereinzelt durchbrechende, an längst überwundene Theorien sich anlehrende, freilich auch in der Seemannsordnung § 88 Abs. 2 konservierte Auffassung der Rechtspersönlichkeit des Schiffs, die dazu führt, Schiff und Ablader als Vertragskontrahenten zu bezeichnen, eine Schadensersatzpflicht des Schiffs statuiert . . ., den Inhalt des Konnossements vom Schiff vertreten läßt, eine Herausgabepflicht des Schiffs . . . anerkennt usw.“

Daß auch ich auf S. 80 Note 2 meines Buches jene Theorie als „überwundenen Standpunkt“ bezeichnet habe, ist Herrn Dr. Dpet entgangen. Ebenso scheint ihm unbekannt, daß die seerechtliche Praxis es liebt, Berechtigungen und Verpflichtungen des Reeders, Verfrachters, Schiffers als solche „des Schiffes“ zu bezeichnen, ohne daß es ihr einfällt, damit eine Rechtspersönlichkeit des Schiffes zu statuieren. Es handelt sich um eine façon de parler, die sogar in Gesetzestexte übergegangen ist (vgl. z. B. § 22 der Hamb. Betriebs- und Gebührenordnung für die Quaianlagen; §§ 1, 2, 3, 4, 8, 11, 12, 13, 16, 18, 26 des Reichsgesetzes, betr. das Flaggenrecht der Rauffahrtschiffe vom 22. Juni 1899 usw.). Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14 S. 527 Note 5 habe ich auf dieselbe hingewiesen und sie als „juristisch unschön, aber wegen ihrer Kürze praktisch verwendbar“ bezeichnet.

Hamburg.

Dr. Schaps, Landrichter.
